

Herrichtung von muslimischen Grabfeldern

I. Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat stimmt der vorgeschlagenen Änderung der Friedhofssatzung sowie der Herrichtung von jeweils einem muslimischen Grabfeld auf den Friedhöfen Meerbeck und Repelen zu.

II. Sachverhalt

Im Dezember 2020 haben sich Vertreter der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion e. V. (DITIB) aus den Gemeinden Meerbeck und Repelen Moers an den Bürgermeister gewandt. Die Intention dieser Kontaktaufnahme war, für die Schaffung wohnortnaher Grabstätten für muslimisch gläubige Menschen zu werben und gleichzeitig die Möglichkeiten ritueller Waschungen und damit die Herrichtung und Abschiednahme von den Verstorbenen zu verbessern.

1. Veranlassung aus Sicht der DITIB-Vertreter und Ist-Situation auf den Friedhöfen

Im Unterschied zu der Generation der älteren Moerser Muslime, die besonderen Wert auf eine Beisetzung in der Heimat gelegt haben, fühlen sich jüngere Menschen muslimischen Glaubens zunehmend in Moers verwurzelt. Diese Verbundenheit drückt sich unter anderem in dem Wunsch aus, nach dem Tod auch in Moers beigesetzt werden zu können, und zwar bevorzugt dort, wo der bisherige Wohn- und Lebensmittelpunkt innerhalb einzelner Stadtteile lag. Da die weitaus meisten Menschen muslimischen Glaubens in Meerbeck und Repelen wohnen, beschränkt sich die Frage zusätzlicher Beisetzungsmöglichkeiten auch auf die dortigen Friedhöfe.

Aktuell wird dem Beisetzungswunsch in Moers dadurch Rechnung getragen, in dem auf dem Hauptfriedhof in Hülsdonk bereits im Jahre 2005 ein entsprechendes Grabfeld auf einer Fläche von rd. 3.000 qm geschaffen worden ist. Von den insgesamt bereitstehenden 135 Grabstellen sind zwischenzeitlich bis auf 22 alle übrigen Grabstellen belegt. Damit ist die Gesamtfläche zu rund einem Drittel belegt. Ein darüberhinausgehendes dezentrales Angebot gibt es derzeit nicht.

Im Zuge der seinerzeitigen Grabfeldausweisung ist in die Friedhofssatzung eine Ausnahmeregelung eingeflossen, die es erlaubt, dass Gräber des muslimischen Grabfeldes nicht den Satzungsvorschriften zur Herrichtung und dauerhaften Instandhaltung unterliegen, wie sie im § 42 der Satzung (allgemeine gärtnerische Gestaltung) näher beschrieben sind. Auf diesen Umstand sowie einer angedachten Änderung wird im Folgenden noch eingegangen.

Die DITIB-Vertreter wiesen zudem darauf hin, dass die Möglichkeit von Totenwaschungen in Moers gegeben sein sollte. Da der in der Vergangenheit auf dem Friedhof Hülsdonk bereitstehende Raum mittlerweile nicht mehr genutzt werden kann (erhebliche technische Mängel), müsse aktuell auf umliegende Orte wie Duisburg-Marxloh, Dinslaken und Mülheim ausgewichen werden mit entsprechend hohem logistischen Aufwand.

2. Lösungsansatz

• Grabfelder

In einem zuletzt am 18.03.2021 geführten Gespräch wurden mit den DITIB-Vertretern die Anforderungen sowie die Möglichkeiten an neue muslimische Grabfelder erörtert. Das Ergebnis lässt wie folgt zusammenfassen:

- Sowohl auf dem Friedhof in Meerbeck (insgesamt 800 qm) als auch auf dem Friedhof in Repelen (insgesamt 1.000 qm) stehen Flächen zur Verfügung, die ein muslimisches Grabfeld ermöglichen würden.
- Unter der Voraussetzung, dass in beiden Grabfeldern ausschließlich Kinderreihengräber sowie Erdwahlgräber zum Tragen kommen (wie schon auf dem Hauptfriedhof), ergibt sich für den Friedhof eine Belegungskapazität von ca. 100 Grabstellen und auf dem Friedhof Repelen von 120 Grabstellen). Hierbei sind bereits notwendige Wegeflächen für die Grabfelderschließung berücksichtigt.
- Maßgeblich für Anlage neuer muslimischer Grabfelder ist die Ausrichtung der einzelnen Grabstellen in südöstlicher Richtung. Die Anforderung, dass die Fläche zuvor noch nicht belegt worden ist, hat hingegen keine Bedeutung.

Die Umsetzung dieses Lösungsansatzes bedeutet eine Abkehr von dem im Jahr 2017 beschlossenen Friedhofkonzept. Die in den Anlage 1 und 2 dargestellten denkbaren Grabfelder wurden seinerzeit für neuerliche Belegungen ausgeschlossen. Hintergrund dieses Ausschlusses war das Ziel, künftige Beisetzungen möglichst nur noch in den zentralen Bereichen der Friedhöfe zu ermöglichen und die Randbereiche zu extensivieren. Diese Zielsetzung müsste insofern aufgegeben werden.

• Waschungsraum

Bezüglich des ehemaligen Sezierraums auf dem Hauptfriedhof, der im Zeitraum 2010 bis 2018 für rituelle Waschungen zur Verfügung gestellt worden ist, werden aktuell keine Möglichkeiten gesehen, diesen kurzfristig wieder bereitzustellen. Der mit dem im Jahr 1970 geschaffenen Gebäude stammende Raum musste vor drei Jahren geschlossen werden, da insbesondere die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Zuleitungen sowie Abwasserableitungen) nicht mehr funktionstüchtig ist und nur mit einem vergleichsweise hohen Aufwand (Schätzkosten von rd. 50 T €) instandgesetzt werden müsste. Zudem führte die zurückliegend sehr niedrige Nutzungsintensität wahlweise zu unverhältnismäßig hohen Nutzungsgebühren oder umgekehrt zu einer dauerhaften Kostenunterdeckung, so dass aktuell von einer Bereitstellung abgesehen werden muss. Der geäußerte Wunsch soll jedoch im Rahmen der weiteren Überlegungen zum Umgang mit dem gesamten Gebäudekomplex weiter berücksichtigt werden.

• Satzungsänderung

In § 12 Absatz (2.1) Pflegegebundene Grabstätten wird im letzten Satz ausgeführt: „Im islamischen Bestattungsfeld werden die Grabstätten a (Reihengrabstätten für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, 15 Jahre;) und b (Wahlgrabstätten für Erdbestattungen, 25 Jahre;) vorgehalten, die von den Vorschriften des § 42 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen sind.“ An dortiger Stelle wird ausgeführt:

§ 42, Absatz 1:

„Alle pflegegebundenen Grabstätten müssen hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.“

§ 42, Absatz 2, Satz 1:

„Die Gestaltung der pflegegebundenen Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.“

Um den Gesamteindruck einer gepflegten Friedhofsanlage zu stärken bzw. zu verbessern, wird vorgeschlagen, die seinerzeit getroffene Ausnahmeregelung für die islamisch bzw. muslimischen Grabfelder ersatzlos aufzuheben.

3. Wirtschaftlichkeit und Umsetzungszeitpunkt

Die Herrichtungskosten der beiden muslimischen Grabfelder, die in ihrem Endausbauzustand jeweils 800 qm (Meerbeek) bzw. 1.000 qm (Repelen) einnehmen werden, beziffern sich auf ca. 5.000 Euro. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Kosten, die für die Anlage von Wegen innerhalb des Grabfeldes notwendig werden. Der Ausbau des Grabfeldes soll mit Blick auf die nicht genau kalkulierbare Nachfrage in Teilabschnitten nach Belegungsfortschritt erfolgen. Aktuell wird von einer jährlichen Belegung von ca. 6 Gräbern ausgegangen. Auf Basis der einmaligen Herstellungs- sowie laufenden Unterhaltungskosten einerseits sowie der Erlöse durch die Vergabe der Nutzungsrechte und der Grabaufbereitung andererseits ergibt sich ein durchgängig positiver Deckungsbeitrag, und zwar über die gesamte Nutzungsdauer.

Der Vorstand empfiehlt die stufenweise Errichtung neuer muslimischer Grabfelder auf den Friedhöfen Meerbeck und Repelen sowie die Anpassung der Friedhofssatzung. Unter der Voraussetzung einer positiven Beschlussfassung könnten Beisetzungen auf beiden Friedhöfen in einem jeweils ersten Bauabschnitt ab November 2021 erfolgen.

Vor Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat ist gem. § 114a GO NRW und § 8 der Unternehmenssatzung der ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR eine Entscheidung des Rates der Stadt Moers einzuholen. Der Rat berät die Friedhofssatzung voraussichtlich in seiner Sitzung am 30.06.2021.

Moers, den 10.06.2021

Krämer

Hormes

Dr. Steinbrich

Verwaltungsrat	Vorl.-Nr.	Datum	TO-Ziffer
öffentlich	32	01.07.2021	5

Anlage:

Anlage 1 - Lagepläne Friedhof Meerbeck und Friedhof Repelen

Anlage 2 - Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung